

# **Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Castrop-Rauxel**

Aufgrund des § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), in Kraft getreten am 15. April 2020, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung vom 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

## **Präambel**

Die direkte Möglichkeit, sich bei der aktiven Gestaltung der Stadt durch konkrete Projekte einzubringen, wird dazu beitragen, das Interesse und das Verständnis der Bevölkerung für die Entwicklung der Stadt anzuregen und die Verwendung der Haushaltsmittel transparenter zu machen.

## **§ 1**

### **Bürgerbudget**

Die Stadt Castrop-Rauxel beteiligt die Einwohner\*innen jährlich an der Erarbeitung eines Bürgerbudgets der Stadt Castrop-Rauxel durch

- die Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- die direkte oder indirekte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohner\*innen.

## **§ 2**

### **(1) Höhe des Bürgerbudgets**

Die Höhe des Bürgerbudgets für die Einwohner\*innen wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanungen festgelegt.

Das Bürgerbudget	für das Jahr	2020	beträgt	35.000 €,
	für das Jahr	2021		37.500 €,
	für das Jahr	2022		50.000 €,
	für das Jahr	2023		65.000 € und
	ab dem Jahr	2024		75.000 €.

### **(2) Aufteilung**

Die Vergabe des Bürgerbudgets erfolgt in zwei Phasen. Die erste Phase ist stadteilbezogen. Hier werden 80% des Gesamtbudgets nach Einwohnerzahlen der Ortsteile bereitgestellt. Einfachheitshalber können Stadtteile zusammengefasst werden. Eine entsprechende Ausweisung erfolgt in Anlage 1 dieser Satzung.

Sollte in der ersten Phase keine komplette Ausschüttung erfolgen, so wird das restliche Budget der zweiten Phase (ursprünglich 20%) zur Verfügung gestellt.

### § 3

#### **Vorschlagsrecht**

- (1) Alle Einwohner\*innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen.
- (2) Vereine und Verbände, soweit sie ihren Sitz in Castrop-Rauxel haben, sind antragsberechtigt, politische Parteien und Vereinigungen sind ausgenommen.
- (3) Die Vorschläge sind an die Stadtverwaltung Castrop-Rauxel, Bereich Bürgerbeteiligung, Sport und Stärkung des Ehrenamts zu richten.
- (4) Die Vorschläge können schriftlich und elektronisch eingereicht werden.
- (5) Im Vorschlag sind der vollständige Name und die Anschrift anzugeben.
- (6) Jede/r Vorschlagsberechtigte darf maximal drei Vorschläge pro Förderperiode einreichen.
- (7) Die Vorschläge müssen fristgerecht für die jeweilige Förderperiode eingereicht werden. Dazu beschließt der Rat in seiner Haushaltssitzung entsprechende Fristen. Später eingehende Vorschläge werden dem nachfolgenden Jahr zugeordnet.

### § 4

#### **Kriterien und Verwendung von Geldern**

- (1) Ein eingereicherter Vorschlag ist gültig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
  - a. Der Vorschlag ist fristgerecht eingegangen,
  - b. ein Projektablauf- und Kostenplan ist beigelegt,
  - c. die einreichende Person, der Verein oder Verband ist zur Teilnahme berechtigt,
  - d. der Vorschlag liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel und kommt der Allgemeinheit zugute (sollte der Vorschlag nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Castrop-Rauxel liegen, so muss eine Einverständniserklärung vorliegen),
  - e. es entstehen keine Folgekosten.
- (2) Auch Förderungen an Vereine, soweit ihr Sitz in Castrop-Rauxel ist, sind zulässig.
- (3) Die Umsetzung des Vorschlags muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.
- (4) Grundsätzlich sind Feste nicht förderfähig.
- (5) Nach Absatz (1) gültige Vorschläge werden nicht zur Abstimmung gestellt, wenn
  - a. der Vorschlag seitens der Verwaltung schon umgesetzt wurde bzw. sich in der Planung befindet und die Verwaltung hierfür bereits finanzielle Mittel im Haushalt veranschlagt hat,
  - b. eine Beschlussfassung durch den Rat oder seine Ausschüsse vorliegt, die dem Vorschlag entgegensteht.
- (6) Das Budget darf ausschließlich zur Förderung der bürgerschaftlichen Arbeit sowie des Ehrenamtes eingesetzt werden. Die Projekte sollen in der Regel für in sich abgeschlossene Einzelprojekte oder Anliegen eingesetzt werden, die dem Ziel der Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements dienen.
- (7) In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgerbudgetbeirat über die Zulässigkeit eines Projektes.

## § 5

### **Ablauf**

Mit Beschluss des Haushaltes beginnt die neue Förderperiode. Eine Förderperiode besteht aus einer stadtteilbezogenen und stadtweiten Förderphase. Beide Phasen beginnen mit einem Aufruf zur Einreichung von neuen Projektideen. Im Anschluss erfolgt seitens der Verwaltung eine Überprüfung der Projektvorschläge gemäß § 8 und ein Beschlussverfahren nach den §§ 9 und 10.

Die genauen Fristen werden zu Beginn einer neuen Förderperiode von der Verwaltung bekannt gegeben.

## § 6

### **Eigenanteil und Eigenleistung**

Grundsätzlich soll ein Eigenanteil von 25% der Projektkosten erbracht werden. Gleichzeitig soll ein maximaler Zuschuss von 5.000 € pro Projekt in der Regel nicht überschritten werden. Im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement erbrachte Arbeitsleistungen sind bei der Ermittlung des Eigenanteiles eines geförderten Projektes wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Pro geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 €.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, mit 35 € je Stunde.

Über die geleisteten Stunden sind einfache Stundennachweise zu erstellen, die den Namen sowie das Datum, die Dauer und die Art der Leistung des ehrenamtlich Tätigen beinhalten.

Auch selbst eingebrachte Arbeitsmaterialien können nach Vorlage eines Nachweises auf den Eigenanteil angerechnet werden.

## § 7

### **Empfänger**

- (1) Empfänger der finanziellen Mittel zur Umsetzung der Vorschläge können Einzelpersonen, die Stadt Castrop-Rauxel selbst, aber auch gemeinnützige Vereine, Einrichtungen und Verbände sein.
- (2) Begünstigte der Vorschläge sollen innerhalb der letzten beiden Haushalte mit Bürgerbudget keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten haben. Die Stadt und ihre Einrichtungen sind hiervon ausgenommen.

## § 8

### **Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung entsprechend der Prüfkriterien gemäß § 4 geprüft.
- (2) Die Ergebnisse werden zur Abstimmung gemäß § 10 gestellt.
- (3) Die geprüften Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus eingesehen werden. Ferner werden sie online zur Verfügung gestellt. Eine Abstimmung - sowohl online, als auch im Rathaus oder auf postalischem Wege - ist möglich und kann durch den Rat und/oder seine Ausschüsse beschlossen werden.

## § 9

### **Bürgerbudgetbeirat**

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Haupt- und Finanzausschuss soll ein Bürgerbudgetbeirat eine Beschlussempfehlung erarbeiten. Diesem Beirat sollen 13 Vertreter aus der Stadtgesellschaft und der dem Rat angehörige(n) Fraktionen angehören. Der/die Bürgermeister\*in ist geborene\*r Vorsitzende\*r. Es können unter anderem Vertreter des/der

- Stadtsportverbandes
- Stadtteilvereine
- Glaubensgemeinschaften
- Gewerkschaften
- Kultureinrichtungen
- Wohlfahrtsverbände
- KiJuPa
- Fraktionen
- Bürgerausschusses

vertreten sein. Der Rat wählt auf Vorschlag der Verwaltung für die Dauer der Wahlperiode einen Bürgerbudgetbeirat. Es wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Der Bürgerbudgetbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### **Abstimmung und Beschluss**

- (1) Der Beschluss über die Vergabe erfolgt im Haupt- und Finanzausschuss.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss kann die Beschlussfassung - sowohl über einzelne Stadtteilbudgets als auch über zusammengefasste Stadtteilbudgets - einer Stadtteilkonferenz übertragen. Die Stadtteilkonferenz sollte ein Gremium sein, dem möglichst alle Vereine und Verbände des jeweiligen Ortsteils angehören und zu dem alle Einwohner\*innen Zugang haben. Eine Stadtteilkonferenz kann nicht gleichzeitig Antragssteller und beschlussfassendes Gremium sein.
- (3) Eine mögliche vorhergehende Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerbudgets kann im Rahmen von Stadtteilkonferenzen oder online erfolgen.

## § 11

### **Information der Einwohner\*innen**

Die Stadt informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien - insbesondere auf der Website, dem Amtsblatt, sozialen Medien - über das Bürgerbudget, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge. Der Bürgerausschuss soll im Vorfeld der Entscheidung die Projekte in einer oder mehreren Ausschusssitzungen vorstellen.

## § 12

### **Umsetzung**

- (1) Sofern die Stadt oder deren Töchter für die Umsetzung der Projekte verantwortlich ist, sollen für die Projekte im folgenden Haushaltsjahr Mittel aus dem Bürgerbudget veranschlagt werden.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen prüft die Stadtverwaltung, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet dann über das weitere Vorgehen.
- (3) Nicht verbrauchte Mittel der Projekte fallen dem allgemeinen Haushalt zugute.

**§ 13*****Auszahlung und Verwendungsnachweis***

- (1) Über die Realisierung der Maßnahmen sind die Empfänger der Stadt Castrop-Rauxel gegenüber berichtspflichtig.
- (2) Der Antragsteller erhält von der Stadt Castrop-Rauxel nach Gewährung der Mittel einen schriftlichen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe der Zuwendung, den Verwendungszweck, die Frist zur Umsetzung, die Anforderungen zum Verwendungsnachweis sowie den Rückforderungsvorbehalt bei nicht entsprechender Mittelverwendung oder ausbleibendem Verwendungsnachweis.
- (3) Die Zuwendung wird in der Regel in einem Betrag ausgezahlt. Die Inanspruchnahme des Bürgerbudgets und die Umsetzung der Maßnahmen setzt eine beschlossene und öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung und einen Projektablaufplan des Antragstellers voraus.
- (4) Die Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller anhand von Originalrechnungen und dafür von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Verwendungsnachweisen zu belegen. Originalrechnung und Verwendungsnachweis sind vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Die Originalrechnung hat zwingend dauerhaft bei der Stadt Castrop-Rauxel zu verbleiben.
- (5) Mittel, die nicht für das beantragte Projekt verausgabt werden, sind der Stadt zeitnah zurückzuerstatten. Eine Verwendung von Restmitteln für andere Maßnahmen ist nicht gestattet.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf vorzeitige Auszahlung besteht nicht.

**§ 14*****Berichterstattung***

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist einmal im Jahr über den Verlauf der Projekte Bericht zu erstatten.

**§ 15*****Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 26. Juni 2020

K r a v a n j a  
Bürgermeister

**Anhang 1**

## a) Statistische Verteilung nach Einwohnern/Stadtteilen (Stand 01.07.2020)

	Einwohner	in %	€
Behringhausen	1760	2,33	815,50
Castrop	8590	11,39	3986,50
Deininghausen	1891	2,51	878,50
Dingen	919	1,22	427,00
Rauxel Nord	4386	5,81	2033,50
Rauxel Süd	6470	8,58	3003,00
Bladenhorst	1118	1,48	518,00
Habinghorst	9167	12,15	4252,50
Ickern Nord	3682	4,88	1708,00
Ickern Süd	11690	15,50	5425,00
Pöppinghausen	780	1,03	360,50
Henrichenburg West	1503	1,99	696,50
Henrichenburg Ost	3813	5,05	1767,50
Bövinghausen	2442	3,24	1134,00
Frohlinde	3255	4,31	1508,50
Merklinde	1152	1,53	535,50
Obercastrop	6253	8,29	2901,50
Schwerin	6567	8,71	3048,50
Gesamt	75438	100,00	35000,00

## b) Budgetaufteilung nach Stadtteilen

	Einwohner	in %	€
Behringhausen / Castrop / Bladenhorst	11468	15,20	5320,00
Deininghausen / Dingen / Rauxel	13666	18,12	6342,00
Habinghorst / Pöppinghausen	9947	13,18	4613,00
Ickern	15372	20,38	7133,00
Henrichenburg	5316	7,04	2464,00
Schwerin / Frohlinde	9822	13,02	4557,00
Merklinde / Bövinghausen / Obercas- trop	9847	13,06	4571,00
Gesamt	75438	100,00	35000,00

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Castrop-Rauxel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 26. Juni 2020

---

K r a v a n j a  
Bürgermeister